Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8356**

16. Wahlperiode 04. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Werner Dreibus, Elke Reinke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8056 –

Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) vertritt den Standpunkt, dass eine Tariftreueerklärung bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die BA nicht zulässig sei. Dazu bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage gemäß § 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Acht Bundesländer haben Tariftreuegesetze. Der Erlass solcher Tariftreuegesetze stellt keinen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 11. Juli 2006 festgestellt.

1. Kann in den Bundesländern, in denen Tariftreuegesetze erlassen wurden, die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die jeweiligen Arbeitsagenturen an eine Tariftreueerklärung gebunden werden?

   Wenn ja, warum?

   Wenn nein, warum nicht?

Die BA ist als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. gemäß § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 55 der Bundeshaushaltsordnung verpflichtet, arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Nach § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB sind „andere und weitergehende Anforderungen an den Bieter“, so auch die Forderung nach tariflicher Entlohnung, nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung anwendbar. Die Vergabe- und Tariftreuegesetze einzelner Länder haben nur Wirkung für die Landesverwaltungen und dort auch nur für die in dem jeweiligen Gesetz selbst genannten Bereiche (i. d. R. Bauleistungen).

Aber auch wenn ein für die jeweiligen Arbeitsagenturen anwendbares Tariftreuegesetz vorläge, könnte die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen nicht an eine Tariftreueerklärung gebunden werden, weil im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen kein anknüpfungsfähiger Tarifvertrag vorliegt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Gibt es einen Erfahrungsaustausch der Bundesländer über die Umsetzung der Tariftreuegesetze?

   Wenn ja, in welcher Form, und mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, kann sich die Bundesregierung vorstellen, einen solchen Erfahrungsaustausch zu initiieren?

Informationen über einen Erfahrungsaustausch der Länder untereinander über die Umsetzung der Tariftreuegesetze liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Ausführung von Landesgesetzen hat die Bundesregierung auf Grund der föderativen Struktur der Bundesrepublik auch keinen Einfluss.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gibt es einen Bund-Länder-Ausschuss „Öffentliches Auftragswesen“, in dem auch solche Themen bei Bedarf erörtert werden können. Insoweit sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, einen solchen Erfahrungsaustausch zu initiieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333